

Die internationale Ehe

Angelika Herfurth, Rechtsanwältin in Göttingen und Hannover,
Fachanwältin für Familienrecht

Juni 2010

Seit 1996 hat sich in Deutschland die Zahl der binationalen Paare fast verdoppelt: von 723.000 Paaren im Jahr 1996 auf 1,4 Mio. Paare im Jahr 2008. Diese Zahlen beziehen sich auf Ehepaare, als auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, die zusammen leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Das bedeutet, dass die Ehen in Deutschland immer internationaler werden – mit den damit verbundenen rechtlichen Folgen. In Deutschland regelt das internationale Privatrecht im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) diese Sachverhalte.

Eheschließung

Die Voraussetzungen der Eheschließung richten sich für jeden Verlobten nach seinem Heimatrecht (Personalstatut).

Eheschließung im Inland

Eine Eheschließung ist in Deutschland nur möglich, wenn einer der Ehepartner einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) in Deutschland hat. Der Ort der Eheschließung kann dann mit schriftlicher Ermächtigung des Wohnsitzstandesamtes innerhalb Deutschlands frei gewählt werden. Der Standesbeamte am Wohnort eines der Verlobten prüft vor der Eheschließung die Ehegeschäftsfähigkeit.

Bei deutschen Verlobten finden die deutschen Vorschriften Anwendung. Ist der Verlobte Ausländer,

muss für die Ehefähigkeit sein Heimatrecht herangezogen werden. Dazu muss der ausländische Verlobte ein Ehefähigkeitszeugnis einer inneren Behörde seines Heimatstaates vorlegen. Darin wird bescheinigt, dass nach dem Heimatrecht des ausländischen Verlobten die Voraussetzungen für eine Eheschließung in der Person des Ausländers erfüllt sind. Die ausländischen Urkunden benötigen in der Regel eine Überbeglaubigung, mindestens eine Apostille ausgestellt durch die nächst höhere Behörde des Heimatlandes, oft auch dazu eine Legalisation durch die deutsche Botschaft im jeweiligen Land.

Sind beide Verlobte Ausländer gleicher oder verschiedener Staatsangehörigkeit mit mindestens einer Haupt- oder Nebenwohnung in Deutschland, kann die Ehe hier vor dem zuständigen Trauorgan auch nach ausländischem Recht geschlossen werden.

Lebt der ausländische Verlobte des deutschen Partners noch im Ausland und will das Paar in Deutschland heiraten, muss er ein Visum zwecks Eheschließung in Deutschland beantragen. Zusätzlich muss er einen Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ erbringen.

Eheschließung im Ausland

Eine Eheschließung im Ausland ist nach deutschem Recht gültig, wenn die am Ort der Eheschließung

geltende Form beachtet ist. Dies gilt selbst dann, wenn diese Form dem deutschen Recht unbekannt ist. Ein Paar ist nicht verpflichtet, seine im Ausland geschlossene Ehe zwischen Deutschen (bzw. Deutschen und Ausländer) in Deutschland anerkennen zu lassen – dies ist aber zu empfehlen. Die Anerkennung kann durch einen Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister beim zuständigen deutschen Standesamt herbeigeführt werden.

Eine Eheschließung in einem deutschen Konsulat oder einer deutschen Botschaft im Ausland ist rechtlich nicht mehr möglich.

Allgemeine Wirkungen der Ehe

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe richten sich in einer festgelegten Reihenfolge, genannt Anknüpfungsleiter, nach folgendem Sachrecht:

- gemeinsames Heimatrecht bzw. früheres gemeinsames Heimatrecht, falls einer der Ehegatten dieses beibehalten hat,
- Recht des gemeinsamen Aufenthaltes bzw. des letzten gemeinsamen Aufenthaltes, falls einer der Ehegatten diesen beibehalten hat, und
- hilfsweise nach dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise am engsten verbunden sind.

Das Ehwirkungsstatut kann das Paar in einem begrenzten Umfang wählen. Die Rechtswahl hat erhebliche Bedeutung, denn sie beeinflusst die rechtlichen Grundlagen für Scheidungen und deren Folgen und die Unterhaltspflichten.

Name

Der eheliche Name der Eheleute richtet sich nicht einem gemeinsamen Recht, sondern für jeden Ehegatten grundsätzlich nach seinem eigenen Heimatrecht. Hat ein Partner mehrere Staatsangehörigkeiten, kann dies zu erheblichen Problemen bei der Namenswahl führen. Eheleuten stehen verschiedene Wahlmöglichkeiten zu:

- Sie können das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört.

- Soweit einer der Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann er deutsches Recht wählen.
- zunehmend wird vertreten, dass ein ausländischer Ehepartner das ausländische Namensrecht wählen kann, in dessen Land er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ein geschiedener Ehegatte kann die Rechtswahl nach der Scheidung beseitigen.

Güterstand

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe richten sich nach dem Recht, das im Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Dieses einmal verankerte Güterstatut bleibt bestehen, auch wenn sich später aufgrund geänderter Verhältnisse das allgemeine Ehwirkungsstatut ändern sollte. Der Grundsatz der Unwandelbarkeit der Anknüpfung kann durchbrochen werden - beispielsweise durch eine begrenzte Rechtswahl.

Haben die Eheleute keine Rechtswahl getroffen, ergibt sich folgende Anknüpfungsleiter bezogen auf den Zeitpunkt der Eheschließung:

- Es gilt zunächst das Recht des Staates, dem beide Eheleute bei Eheschließung angehörten,
- hilfsweise gilt das Recht des Staates, in dem beide Eheleute bei Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
- hilfsweise gilt das Recht des Staates, mit dem die Eheleute bei Eheschließung auf andere Weise am engsten verbunden sind.

Bei der Verweisung aufgrund der objektiven Anknüpfung ist eine Rückverweisung auf deutsches Recht - oder Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung - zu beachten. Entscheidend dafür sind ausschließlich die für das internationale Güterrecht einschlägigen ausländischen Regeln.

Der Umfang des Güterstatuts ist von erheblicher Bedeutung, unter anderem für die Sonderordnung des Vermögens. Das dann anwendbare Recht regelt, welche der zur Auswahl stehenden Güterstände für die individuelle Ehe anwendbar sind, welche Gütermassen zu unterscheiden sind und welcher Gütermasse ein konkreter Gegenstand zuzuordnen ist. Das jeweilige Recht ist ebenso von Bedeutung für die

Frage, ob und mit welchem Inhalt Erwerbs- und Veräußerungsbeschränkungen bestehen. Entscheidend ist das Güterstatut ferner für die Frage der Haftung des einen Ehegatten für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten sowie für eine mögliche interne Ausgleichspflicht.

Die sich hieraus im deutschen Rechtsverkehr ergebenden Probleme werden gesetzlich zum Schutz Dritter geregelt: der konkrete ausländische Güterstand kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn er im Güterrechtsregister eingetragen ist. Dies gilt aber nicht für Schlüsselgewalt, Eigentumsvermutung und Selbständigkeit des Erwerbsgeschäfts: der gutgläubige Dritte muss in diesem Fall selbst bei Eintrag im Güterrechtsregister den ausländischen Güterstand nicht gegen sich wirken lassen.

Unterhalt

Das Unterhaltsstatut, also das Recht, nach dem sich Unterhaltspflichten bestimmen, ist im EGBGB geregelt, wird jedoch weitgehend von vorgehenden internationalen Abkommen und europäischem Recht verdrängt.

Anknüpfungspunkt für das Unterhaltsrecht während der Ehe und Trennung ist das Aufenthaltsprinzip. Leben die Eheleute in Deutschland, findet auf die Unterhaltsansprüche deutsches Recht Anwendung. Das Unterhaltsstatut ist jedoch wandelbar: sobald sich der gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten ändert, ändert sich ebenso das anwendbare Recht. Das EGBGB und das HUÜ 1973 regeln allerdings nur die gesetzlichen Unterhaltspflichten, auch wenn die Eheleute dazu vertragliche Regelungen getroffen haben. Nicht erfasst sind sonstige Unterhaltspflichten aufgrund rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen oder aus deliktischer Haftung.

Sollte der Berechtigte nach dem Aufenthaltsprinzip im Ausland keinen Unterhalt erlangen, ist das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Eheleute anwendbar. Sollte das gemeinsame Heimatrecht ebenso wenig einen Unterhaltsanspruch gewähren, gilt für den berechtigten Ehepartner letztlich deutsches Recht, wenn eine sehr starke Beziehung zu Deutschland vorliegt.

Der nacheheliche Unterhalt richtet sich – anders als der eheliche – stets nach dem Recht, das auf die Ehescheidung angewendet wurde (nicht das Recht das auf die Scheidung anzuwenden gewesen wäre).

Besonderheiten bei der Unterhaltsberechnung ergeben sich in grenzüberschreitenden Fällen bei der Anwendung des deutschen Unterhaltsrechts. Der Bedarf des Berechtigten richtet sich nach den Lebenshaltungskosten am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts, die Leistungsfähigkeit des Zahlungsverpflichteten aber nach den Lebenshaltungskosten an dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort. Hier kann es zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Lebenshaltungskosten an den gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Beteiligten kommen. Zur Unterhaltsberechnung werden sog. Verbrauchergeldparitäten herangezogen, die der Erfassung der Kaufkraft einer Währung dienen.

Ehewohnung, Hausrat

Die Nutzungsbefugnis für die in Deutschland gelegene Ehewohnung sowie den in Deutschland befindlichen Hausrat unterliegt deutschem Recht. Dies regelt damit auch die Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote.

Befinden sich Ehewohnung und Hausrat im Ausland ist das dort gültige internationale Privatrecht heranzuziehen.

Sorgerecht

Das deutsche internationale Privatrecht trifft keine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Das EGBGB bestimmt für das Sorgerecht das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern wird einheitlich geregelt. Hiervon sind insbesondere die folgenden Bereiche betroffen: Inhaberschaft und Ausübung der Sorge, Umgang, religiöse Erziehung, Aufenthaltsbestimmung und Wohnsitzwechsel. Bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts führt dies zu einem Wechsel des anwendbaren Rechts. Dieser Statutenwechsel wird allerdings durch verschiedene völkerrechtsvertragliche Regelungen und durch europäisches Recht (Brüssel II a – Verordnung vom 27.11.2003) eingeschränkt. So wird bestimmt, dass eine endgültige Sorgerechtsentscheidung im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und nicht im Zufluchtsstaat zu treffen ist.

Kindesentführung und Kindeszurückhaltung

Kindesentführung bzw. Kindeszurückhaltung liegt vor, wenn das Kind gegen den Willen des mitsorgeberechtigten Elternteils und damit widerrechtlich von einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat verbracht oder zurückgehalten wird. Dies stellt eine Verletzung des Sorgerechts dar. Um für diesen Regelungsgegenstand eine schnelle Hilfeleistung sicherzustellen, wurde ein Rechtshilfeabkommen geschaffen – das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vom 25.10.1980, dass „mit der gebührenden Eile“ eine Rückführung in den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes sicherstellt. In Deutschland sind die Anträge auf Rückführung des Kindes an den Generalbundesanwalt beim BGH zu richten. Die Widerrechtlichkeit der Entführung ist nach den Regeln des Staates zu beurteilen, in dem das Kind vor seiner Entführung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Rückgabeanordnung stellt keine Sorgerechtsentscheidung dar - eine solche Entscheidung bleibt hingegen dem Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes vorbehalten. Das HKÜ greift nur bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unmittelbar vor der widerrechtlichen Verbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HKÜ hatten oder für die eine Sorgerechtsentscheidung in einem Vertragsstaat ergangen ist.

Die Gefahr von Kindesentführungen kann durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. eine gerichtliche Grenzsperrung reduziert werden.

Eheverträge

Eheverträge in internationalen (bi-nationalen) Ehen gewinnen auch im Ausland immer mehr Bedeutung. In Deutschland ist ein Ehevertrag, der der notariellen Beurkundung bedarf, vor und während der Ehe abschließbar. In vielen Ländern ist ein solcher Vertrag nur vor der Eheschließung zulässig und wirksam. In manchen Ländern entfaltet er bislang im Krisenfall keine Bedeutung. Ein solcher Vertrag ist mindestens unter Berücksichtigung des Heimatrechtes beider Eheleute zu erstellen.

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel · München
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor(UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,
New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.